

Produkt:	05.01.03.02.02
Federführung:	StST Soziales
Bearbeiter/in:	Hr. Dexler
Datum:	22.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	04.03.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	20.03.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.04.2024	

**Erste Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Geflüchteten und anderen ausländischen Personen in der Stadt Lampertheim (Unterbringungsgebührensatzung)**

**Beschlussvorschlag:**

**Die städtischen Gremien beschließen die durch die Verwaltung erarbeitete Satzungsänderung**

**Sachdarstellung:**

Die Stadt Lampertheim ist seit Mai 2023 Betreiber eigener Unterkünfte für Geflüchtete, die der Stadt Lampertheim im Rahmen von Direktzuweisungen zugewiesen werden.

Die Unterbringungsgebührensatzung regelt hierbei die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Unterkünfte und die entsprechende Nutzungsgebühr hierfür.

Um den rechtlichen Rahmen bzw. ein konkretes und nachvollziehbares Vorgehen für den Fall eines Ausbleibens der Gebührenpflicht durch die Nutzer zu regeln und das Defizit aus der Unterbringung der Geflüchteten zu minimieren, ist eine Anpassung der bestehenden Satzung notwendig.

Die Verwaltung ist in vielen Fällen damit konfrontiert, dass die Nutzer der Unterkünfte ihrer Gebührenschuld nicht ausreichend nachkommen. Sei es, dass Leistungsansprüche gegenüber den potentiellen Leistungsträgern (z.B. Jobcenter) nicht ausreichend nachgegangen wird, bewusst darauf verzichtet wird oder auf Grund eigener finanzieller Verhältnisse keinen Anspruch darauf besteht, jedoch die Gebühr dennoch nicht entrichtet wird. Hierbei sei zu betonen, dass die Mitarbeitenden der Stabsstelle Soziales im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Bedarf intensive Hilfestellung bei der Inanspruchnahme solcher Leistungen gewähren. Auch kommt es immer wieder vor, dass Personen nach einiger Zeit die Unterkunft nach Unbekannt verlassen, ohne eine Gebührenschuld beglichen zu haben.

Dies hat zur Folge, dass wichtige Einnahmen, welche eine Gegenfinanzierung der hohen Kosten für die Unterbringung der Geflüchteten darstellen, nicht ausreichend generiert werden können.

Die Satzungsänderung soll daher eine transparente Regelung bieten, wie bei Gebührenschuld umzugehen ist. Ein Ausschluss aus der Unterkunft kann erfolgen, wenn die Gebühren an zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht gezahlt werden. Hierbei wird analog dem Mietrecht gehandelt.

Auch soll eine Anpassung der Gebühren erfolgen, um das generelle Defizit, welches aus der Unterbringung der Geflüchteten in Lampertheim erfolgt, zu minimieren.  
 Die Verwaltung schlägt hierbei eine Erhöhung der Unterbringungsgebühren um 10% vor.  
 Bei ganzen Monaten von 600€ auf 660€. Kalendertäglich von 20€ auf 22€ pro Person.



(Schmidt)



(Dexler)

**Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):**

keine

**Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:**

1.	Buchungsstelle		
	bereitgestellte Mittel		EUR
	noch verfügbare Mittel		EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel		
( )	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR
( )	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen		EUR
3.	Investitionsmaßnahmen		
( )	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.		
( )	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.		EUR
4.	Folgekosten		
( )	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren		
( )	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus		
	Personalaufwendungen		EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen		EUR
	Finanzierungsaufwendungen		EUR
	Sonstige Aufwendungen		EUR
5.	( ) Keine finanziellen Auswirkungen		

Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.